

**Rechtsverordnung**  
**Über den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 10**  
**„Wacholderheide und alter Steinbruch Damscheid“ in der Gemarkung Damscheid**  
**der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel**  
**im Rhein-Hunsrück-Kreis vom 19. November 1998**

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Wacholderheide und alter Steinbruch Damscheid“.

Anlage 1

Geschützter Landschaftsbestandteil „Wacholderheide und alter Steinbruch Damscheid“, Gemarkung Damscheid, Flur 10, Flurstück 1, 2 tlw.

**§ 2**  
**Gebietsbeschreibung**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Teile der Parzellen Nr. 1 und 2 aus Flur 10 der Gemarkung Damscheid.
- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft im Süden entlang des ausgesteinten Weges. Sie beginnt 8 m östlich des ausgesteinten Grenzpunktes zwischen Parzelle 2, Parzelle 1 und der Wegeparzelle. Die Grenze verläuft nun entlang des Weges und der Parzellengrenze, erst der Parzelle 2 und dann der Parzelle 1, bis zu der Nutzungsartengrenze in der Parzelle 1. Diese Nutzungsartengrenze markiert den Steinbruchbereich innerhalb der großen Waldparzelle.  
Ab dem südlichen Schnittpunkt dieser Nutzungsartengrenze mit der Parzellengrenze verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang einer gedachten geraden Linie auf einer Strecke von ca. 90 m bis zu dem ausgesteinten Eckpunkt der Parzelle 2.  
Dieser Parzellengrenze folgt der Grenzverlauf nun in nordöstlicher Richtung auf einer Länge von 25 m. Hier knickt die Grenzlinie in etwa rechtwinkelig nach Südosten ab. Sie läuft nun über ca. 40 m bis zum nordöstlichen Eckpunkt der innerhalb der Parzelle 2 liegenden, den Bereich des Jagdhauses kennzeichnenden Nutzungsartengrenze. Ab hier knickt sie erneut in einem annähernden rechten Winkel nach Südwesten ab. Die Grenze hat hier den gleichen Richtungsverlauf wie die nördliche Nutzungsartengrenze, ist also die gedachte Verlängerung dieser in südwestlicher Richtung. Der Grenzverlauf folgt ca. 17 m dieser gedachten Linie, um dann erneut annähernd rechthöckelig abzuknicken und wieder in südöstlicher Richtung zu verlaufen.  
Die Grenze läuft hier in 8 m Abstand parallel zu der Parzellengrenze der Parzellen 1 und 2. Nach ca. 72 m trifft der Grenzverlauf nun wieder auf den Weg und hat sich damit geschlossen.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Wacholderheide als einer für das Landschaftsbild typischen kulturhistorischen Nutzungsform, deren flächenmäßige Verbreitung stark zurückgegangen ist,
2. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders hinsichtlich der Biotopfunktionen der Wacholderheide und der Steinbruchsteilwand als Lebensraum für die typischen Tier- und Pflanzenarten dieser Landschaftsformen,
3. die Erhaltung des Gebietes in seiner Eignung für die Erholung und als Anschauungsobjekt für die kulturgeschichtliche Nutzung der Landschaft,
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Gebiet, wie insbesondere die Veränderung der Wacholderheide und die Beseitigung oder Verfüllung der Steinbruchsteilwand.

### § 4 Genehmigungsvorbehalte

Alle Maßnahmen oder Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Landschaftspflegebehörde; hierzu zählen insbesondere:

1. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Felspartien und Gehölze, insbesondere der Wacholderpflanzen,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art,
3. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen sowie die Errichtung oder Erweiterung sonstiger gewerblicher Anlagen,
4. die Anlage oder Erweiterung von Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben, Steinbrüchen sowie sonstigen Erdaufschlüssen,
5. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
6. das Herstellen, Beseitigen oder die wesentliche Umgestaltung von Gewässern einschließlich deren Ufern,
7. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
8. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
9. die Anlage oder Erweiterung von Stellplätzen, Parkplätzen sowie Sport-, Zelt-, Picknick-, Grill- oder Campingplätzen oder ähnlichen Einrichtungen,
10. die Anlage oder Erweiterung von material- oder Abfalllagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autowrackanlagen),
11. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
12. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und das Betreiben von Modellflugzeugen
13. das Lagern und Zelten, sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,
14. die Anlage von Kleingärten,
15. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedungen aller Art (einschl. Hecken und Baumreihen),
16. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Markierungen sowie Bild- oder Schrifttafeln soweit diese nicht den Schutz des Gebietes hinweisen,
17. das Klettern sowie das Anbringen von Kletterhilfen an den Felshängen,
18. das Einbringen von gebietsfremden und nichtheimischen Tier- oder Pflanzenarten sowie vermehrungsfähiger Pflanzenteile,

19. das Entfernen, Abbrennen oder Schädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art mit Ausnahme der unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen,
20. das Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten oder Beunruhigen von wildlebenden Tierarten sowie das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang dieser Tiere,
21. das Aufforsten des Gebietes

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landschaftspflegebehörde erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, Befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.  
Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.  
Für die Durchführung der nach Satz zwei angeordneten Maßnahme dem Schutzzweck (§3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach § 4 soll versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (4) Die Genehmigung nach § 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (5) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.

## **§ 6 Ausnahmen**

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten oder die Anlage von Wildäckern,
2. die von der Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
  1. § 4 Nr. 1 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Felspartien oder Wacholderpflanzen beseitigt oder beeinträchtigt,
  2. § 4 Nr. 2 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,

3. § 4 Nr. 3 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
4. § 4 Nr. 4 Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben, Steinbrüche sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
5. § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschüttungen verändert,
6. § 4 Nr. 6 Gewässer oder deren Ufer herstellt, beseitigt oder umgestaltet,
7. § 4 Nr. 7 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
8. § 4 Nr. 8 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
9. § 4 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt-, Picknick-, Grill oder Campingplätzen oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert,
10. § 4 Nr. 10 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autowrackanlagen) anlegt oder erweitert,
11. § 4 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
12. § 4 Nr. 12 Motorsportveranstaltungen durchführt oder Modellflugzeuge betreibt,
13. § 4 Nr. 13 im Gebiet lagert oder zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
14. § 4 Nr. 14 Kleingärten anlegt,
15. § 4 Nr. 15 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen errichtet oder erweitert,
16. § 4 Nr. 16 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
17. § 4 Nr. 17 an Felshängen klettert oder Kletterhilfen anbringt,
18. § 4 Nr. 18 nicht heimische Tier- oder Pflanzenarten sowie vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
19. § 4 Nr. 19 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder schädigt,
20. § 4 Nr. 20 wildlebenden Tierarten nachstellt, diese fängt, verletzt, tötet, beunruhigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt,
21. § 4 Nr. 21 das Gebiet aufforstet

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Simmern, 19. November 1998

Kreisverwaltung des  
Rhein-Hunsrück-Kreises  
-Untere Landespflegebehörde -  
Bertram Fleck, Landrat

# Lagekarte

